

Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

A. Ausgangslage

Gegenvorschlag zur Thuner Wohn-Initiative

Mit Beschluss vom 13. Juni 2024 nahm der Thuner Stadtrat den Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative «Für bezahlbare Wohnungen» (Thuner Wohn-Initiative) an. Die Initiative forderte ursprünglich den Erlass eines Reglements für bezahlbare Wohnungen. Der Gegenvorschlag hingegen verlangte die Vorlage eines Reglements zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus. Im Ergebnis beauftragte der Stadtrat den Gemeinderat mit der Erarbeitung eines Reglements zur Förderung des gemeinnützigen und des preisgünstigen Wohnraums (Wohnraumförderungsreglement, WFR).

In Wahrung der Frist gemäss Gegenvorschlag wird dieser Reglementsentwurf dem Stadtrat bis im Juni 2026 zur Beratung und zur Genehmigung unterbreitet.

Ziel und Zweck der Vorlage

Der vorliegende Reglementsentwurf stützt sich in erster Linie auf den Gegenvorschlag und erfüllt den darin enthaltenen Rechtsetzungsauftrag. In diesem Sinne soll das Reglement als Grundlage für die Entwicklung des gemeinnützigen und des preisgünstigen Wohnraums dienen und diese Weiterentwicklung unterstützen. Das Reglement beabsichtigt die Förderung des gemeinnützigen und des preisgünstigen Wohnraumangebots und indirekt die Förderung gemeinnütziger Wohnbauträgerschaften.

Nicht beabsichtigt ist hingegen die direkte Förderung aller übrigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsnehmenden, die nicht gemeinnützig sind resp. die nicht die Kriterien von Artikel 37 der Wohnraumförderungsverordnung vom 26. November 2003 (WFV)¹ erfüllen. Diese nicht gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften sind aber insofern vom vorliegenden Reglement betroffen, als auch sie preisgünstige Wohnungen anbieten können (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 und 7). Auch das im Reglementsentwurf vorgesehene Schaffen von Voraussetzungen für den preisgünstigen Wohnungsbau in der Ortsplanung betrifft diese Anbieterinnen und Anbieter von preisgünstigem Wohnraum (vgl. Erläuterungen zu Art. 8)

Das Stadtentwicklungskonzept STEK 2035 (nachfolgend STEK 2035) formuliert Leitideen zum preisgünstigen Wohnraumangebot und Ziele zur Erneuerung und zur Stärkung gemeinnütziger Wohnbauträgerschaften. Die wohnpolitischen Ziele der Stadt sind zudem in der Wohnstrategie 2030 festgehalten. Darin enthalten ist auch die gezielte Erneuerung und Stärkung der Wohnbaugenossenschaften. Die bis anhin umgesetzten Massnahmen und die daraus resultierenden Ergebnisse bildeten eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Reglementsentwurfs.

Die Erarbeitung des Reglements bietet zudem die Gelegenheit, wichtige Aspekte der Thuner Wohn- und Bodenpolitik in einem Erlass aufzunehmen und entsprechende Grundsätze festzuhalten.

¹ SR 842.1

Vernehmlassungsverfahren

Vom 21. November 2025 bis 9. Januar 2026 wurden politischen Parteien, das Initiativekomitee, Verbände und Dachorganisationen sowie gemeinnützige Wohnbauträgerschaften und verwandte Institutionen zur Vernehmlassung eingeladen. Das Reglement wurde durch die Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich begrüsst. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende gaben umfangreichere Anmerkungen ein und stellten Änderungsanträge unter anderem zu verbindlicheren Formulierungen, ergänzender finanzieller Förderung und zur Gründung einer Arbeitsgruppe, welche der Gemeinderat mehrheitlich abwies. Ausführliche Begründungen zum Umgang mit den Vernehmlassungseingaben finden sich im Vernehmlassungsbericht.

Die Artikel 3 Absatz 3, 8 Absatz 1, 9 Absatz 3 und 10 Absatz 2 wurden aufgrund der Vernehmlassung angepasst.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**Erlassstitel**

Der Gegenvorschlag verlangt, dass dem Stadtrat ein «Reglement zur Förderung des gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbaus» zum Beschluss vorgelegt wird. Da die Ortsplanungsrevision zum Zeitpunkt der Einreichung der Thuner Wohn-Initiative bereits im Gange war, wurde der Titel aufgrund der ähnlichen Thematik auch bei der Ausarbeitung des Gegenvorschlags berücksichtigt. Die Grundabsicht des Gegenvorschlags bestand aber darin, übergeordnet den gemeinnützigen und den preisgünstigen Wohnraum zu fördern. Entsprechend wurde der Erlassstitel in «Reglement zur Förderung des gemeinnützigen und des preisgünstigen Wohnraums» geändert.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Artikel 1 legt den Regelungsgegenstand des Reglements fest und zeigt auf, was dieses bezweckt. Wie bereits aus dem Titel hervorgeht, sollen mit dem Reglement der gemeinnützige und der preisgünstige Wohnraum gefördert werden (vgl. Abs. 1). Die Förderung des gemeinnützigen und des preisgünstigen Wohnraums als Hauptgegenstand des Reglements bildet einen wichtigen Teil der übergeordneten Wohn- und Bodenpolitik der Stadt Thun. Die strategische Ausrichtung der übergeordneten Wohn- und Bodenpolitik wird im engeren Sinn in der Wohnstrategie 2030 und übergeordnet im STEK 2035 festgehalten. Der Teilbereich der Förderung des gemeinnützigen und des preisgünstigen Wohnraums soll nun auch in einem Erlass verankert werden. Weiter bezweckt das Reglement eine ausgewogene Wohnraumversorgung für alle Bevölkerungsgruppen und soll so gewährleisten, dass den verschiedenen Ansprüchen der Thuner Bevölkerung (darunter z. B. Jung und Alt, Familien und alternative Wohnformen) in ausreichendem Mass Rechnung getragen wird (Abs. 2).

In den Ausführungsbestimmungen (Verordnung zum Reglement) können die Wohnstrategie als Grundlage der aktiven Wohnpolitik verankert sowie die Organisation und die Zuständigkeiten der Stadt Thun (federführende Stelle Planungsamt) festgelegt werden.

Art. 2 Ziele

In Artikel 2 werden die quantitativen Zielsetzungen der Förderung des gemeinnützigen und des preisgünstigen Wohnraums verankert. Diese ergeben sich insbesondere aus dem Gegenvorschlag zur Thuner Wohn-Initiative. Der Anteil der gemeinnützigen Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand der Stadt Thun soll mindestens erhalten bleiben, er soll mit anderen Worten langfristig gleich hoch bleiben. Im Idealfall und soweit möglich soll der Anteil gesteigert werden.

Zudem sollen bis Ende 2045 mindestens 1'000 neue Wohnungen, welche sowohl gemeinnützig als auch preisgünstig sind, gebaut oder planungsrechtlich gesichert (z. B. mittels einer rechtskräftigen Überbauungsordnung [UeO]) oder baureif sein. Diese Zielsetzung entspricht den Zielvorgaben des Gegenvorschlags.

Die Erreichung des Zielwerts von 1'000 Wohnungen wird angesichts der bis 2045 absehbaren gemeinnützigen Wohnbauprojekte als realistisch angesehen. Der Ausgangszeitpunkt der Bemessung dieses Zielwerts ist die Annahme des Gegenvorschlags der Thuner Wohn-Initiative durch den Stadtrat am 13. Juni 2024.

In den Ausführungsbestimmungen können die Anrechenbarkeit und die Anteilsberechnung (an gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungen am Gesamtwohnungsbestand) definiert werden.

Art. 3 Begriffe

Die Begriffsdefinitionen tragen zur besseren Verständlichkeit des Reglements bei. Sie orientieren sich an den Zielsetzungen des Gegenvorschlags zur Thuner Wohn-Initiative, welche sich insbesondere auf die gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften und somit den gemeinnützigen Wohnraum fokussieren. Gemäss Gegenvorschlag sollen für neu erstellte Wohnungen zusätzlich zur Gemeinnützigkeit das Kriterium der Preisgünstigkeit gelten. Diese beiden Begriffe – gemeinnützig und preisgünstig – sind zentral für das Verständnis und die Umsetzung des Reglements. Ergänzend wird der Begriff der Kostenmiete erläutert, welcher einen Definitionsbestandteil sowohl von «gemeinnützigen» als auch von «preisgünstigen» Wohnungen bildet.

Gemäss Absatz 1 sind Wohnungen gemeinnützig, wenn sie sich im Eigentum oder im Baurecht einer gemeinnützigen Wohnbauträgerschaft befinden. Entscheidend ist somit, dass hinter der Wohnung eine Wohnbauträgerschaft steht, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 37 WFV erfüllt. In der Stadt Thun handelt es sich bei den Wohnbauträgerschaften mehrheitlich um Wohnbaugenossenschaften oder Stiftungen. Wohnungen sind somit gemeinnützig, wenn die Wohnbauträgerschaft, welche die Wohnungen realisiert, gemeinnützig ist. Zudem müssen die Wohnungen langfristig in Kostenmiete betrieben bzw. vermietet werden. Gemeinnützige Wohnungen können sowohl bestehende als auch neu erstellte Wohnungen sein.

Gemäss Absatz 2 sind neu erstellte Wohnungen preisgünstig, wenn deren Anlagekosten unter den vom Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) festgelegten Anlagekostenlimiten liegen und auch in Kostenmiete betrieben bzw. vermietet werden.² Diese Definitionsvorgabe wurde aus dem Gegenvorschlag übernommen mit der Präzisierung, dass sich die Preisgünstigkeit ausschliesslich auf neu erstellte Wohnungen bezieht bzw. beziehen kann. Für Neubauten wird damit eine obere Limite für die gesamten Anlagekosten definiert, um eine höhere Kosteneffizienz bei der Erstellung zu erreichen. Die Preisgünstigkeit bezieht sich somit auf die Wirtschaftlichkeit der Erstellung von Wohnungen – unabhängig von der Wohnbauträgerschaft. Preisgünstige Wohnungen können entsprechend von gemeinnützigen oder auch von nicht-gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften erstellt werden.

In der Zielvorgabe in Artikel 2 Absatz 2 verstehen sich die Begriffe hingegen kumulativ, d. h. diese Wohnungen müssen sowohl gemeinnützig als auch preisgünstig sein.

² vgl. die geltenden Anlagekostenlimiten gemäss der Verordnung vom 2. Dezember 2024 über die Kostenlimiten und Darlehensbeträge für Miet- und Eigentumsobjekte des BWO (SR 842.4) sowie geltendes Berechnungsmodell zur Kostenmiete des BWO.

Im Reglement wird daher unter «gemeinnützigem Wohnraum» Wohnraum verstanden, welcher sowohl gemeinnützig als auch preisgünstig ist. Gemeinnützigkeit bezieht sich auf die Wohnbauträgerschaft, wohingegen sich die Preisgünstigkeit auf die Baukosten bezieht.

Die Kostenmiete ist ein Begriff, welcher sowohl für gemeinnützige als auch für preisgünstige Wohnungen angewendet werden kann und auf der Wohnförderungsgesetzgebung des Bundes basiert. Dabei bilden u. a. die anrechenbaren Liegenschaftskosten gemäss Artikel 8 WFV die Grundlage für die Berechnung der Kostenmiete, sodass auch der Baurechtszins berücksichtigt wird. Bei der Kostenmiete werden die Wohnungen zu den Selbstkosten, d. h. ohne Gewinnerzielung vermietet. Damit lässt sich gewährleisten, dass Wohnungen dauerhaft unter den marktüblichen Mietzinsen vermietet werden. Bei neu erstellten Wohnungen sorgt die Limitierung der Anlagekosten dafür, dass die Mietzinse langfristig tragbar bleiben.

In den Vernehmlassungseingaben wurde u. a. die Berücksichtigung der Bundesgesetzgebung zur Kostenmiete gefordert. Absatz 3 wurde entsprechend ergänzt. Dadurch wird auch die noch ausstehende Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes berücksichtigt.³

Art. 4 Förderung

Bei der Förderung des gemeinnützigen und des preisgünstigen Wohnraums gilt es, die Prinzipien der Preisgünstigkeit, der Nachhaltigkeit und einer guten Wohnraumqualität zu berücksichtigen (vgl. Abs. 1). Wie bereits aufgeführt, bezeichnet die Preisgünstigkeit die Wirtschaftlichkeit des Wohnraums (vgl. Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 2). Nachhaltigkeit im Kontext des Wohnraums bezieht sich auf Themen wie Ökologie (z. B. Biodiversität), Energie und Umwelt (z. B. Energieeffizienz), Mobilität (z. B. Reduktion motorisierter Verkehr) und Sozialraum (z. B. Förderung der Gemeinschaft). Eine hohe Wohnraumqualität zeichnet sich durch Attraktivität, Zeitgemässheit und Innovation aus. Die genannten Prinzipien müssen kumulativ berücksichtigt bzw. erfüllt werden.

Die Förderung fokussiert sich auf Massnahmen in drei Handlungsfeldern: Wohn- und Bodenpolitik, Ortsplanung (baurechtliche Grundordnung) und Zusammenarbeit der Stadt mit gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften. Diese Massnahmen werden anschliessend in den Artikeln 5 bis 9 genauer ausgeführt. Auch weitere Fördermassnahmen sind denkbar, insbesondere eine finanzielle Unterstützung des gemeinnützigen Wohnraums, sollten die in Absatz 2 festgelegten Massnahmen nicht zur Zielerreichung führen.

In mehreren Vernehmlassungseingaben wurde die Ergänzung um finanzielle Fördermassnahmen (in Form von zinslosen und zinsvergünstigten Darlehen oder Bürgschaften für gemeinnützige Wohnbauträgerschaften) beantragt. Finanzielle Fördermassnahmen sind gemäss Artikel 4 Absatz 4 subsidiär vorgesehen.

Art. 5 Massnahmen in der Wohn- und Bodenpolitik

Baurechte (Grundsatz)

Dieser Artikel bezieht sich ausschliesslich auf die Landabgabe im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften.

Bestehende Baurechtsverträge zwischen der Stadt Thun und gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften sollen langfristig für den Zweck des gemeinnützigen Wohnungsbaus gesichert werden.

³ BBl 2025 2095.

Geht es auf das Ende der Laufdauer dieser Baurechtsverträge zu, werden rechtzeitig Gespräche, Verhandlungen und entsprechende Planungsarbeiten aufgenommen, um eine zielgerichtete Verlängerung oder Erneuerung im Sinne der städtischen Wohn- und Bodenpolitik vorzubereiten und zu ermöglichen. Dieses Vorgehen soll im Reglementsentwurf verankert werden (vgl. Abs. 1).

Ein zentraler Teil der städtischen Förderung ist die Abgabe von Bauland im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, damit diese dort gemeinnützigen Wohnraum realisieren können (vgl. Abs. 2).

Art. 6 Massnahmen in der Wohn- und Bodenpolitik

Baurechte (Verträge)

Auch dieser Artikel bezieht sich ausschliesslich auf die Landabgabe im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften.

Basis für den Abschluss von Baurechtsverträgen ist der Muster-Baurechtsvertrag der Stadt Thun für gemeinnützige Wohnbauträgerschaften (vgl. Abs. 1). Mit diesen Baurechtsverträgen knüpft die Stadt die Landabgabe im Baurecht an Bedingungen und Leistungen im Sinne ihrer wohnpolitischen Ziele (vgl. Abs. 2). Diese Leistungen und Bedingungen sind beispielsweise das Integrieren eines Quartierraums, eines Kindergartens oder eines Mittagstischs in den gemeinnützigen Strukturen oder die Inanspruchnahme eines Anteils der gemeinnützigen Wohnungen durch die Stadt für deren Zwecke. Die vereinbarten Leistungen sind kontextgebunden und werden dementsprechend bewertet und ausgehandelt. Bei der Festsetzung des Baurechtszinses wird angemessen berücksichtigt, dass die gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften die Vorgaben des Muster-Baurechtsvertrags und die Rahmenbedingungen der Stadt Thun erfüllen (vgl. Abs. 3). Der Erwerb von Grundeigentum im Sinne einer aktiven Bodenpolitik der Stadt ist mit Kosten verbunden. Die entsprechenden Kredite sind vorgängig vom zuständigen Organ zu genehmigen. Erst danach ist die Abgabe im Baurecht möglich.

In den Ausführungsbestimmungen können die Umsetzung und die Modalitäten der Baurechtsvergabe an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften ausgelegt werden.

Art. 7 Massnahmen in der Wohn- und Bodenpolitik

Weitere Verträge

In Ergänzung zu Artikel 7 Absatz 2 Baureglement vom 17. November 2022 (BR) wird in Artikel 7 als weitere Fördermassnahme in der Wohn- und Bodenpolitik vorgesehen, dass auch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie Baurechtsnehmende, die nicht gemeinnützig sind, mittels Verträge (z. B. Planungsvereinbarung) dazu angehalten werden können, zur Förderung des preisgünstigen Wohnraums beizutragen (vgl. Erläuterungen Art. 3). Der Abschluss von Verträgen ist jedoch freiwillig.

Art. 8 Massnahmen in der Ortsplanung

Im Rahmen der Ortsplanung – bspw. in einer Gesamt- oder einer Teilrevision der baurechtlichen Grundordnung – kann die Stadt Thun auf Grundstücken, die sich für den gemeinnützigen und den preisgünstigen Wohnungsbau und eine Erhöhung der baulichen Dichte besonders eignen, das Nutzungsmass gezielt erhöhen (vgl. Abs. 1).

In den Bestimmungen der Nutzungsplanung kann ein angemessener Anteil gemeinnützigen Wohnraums und preisgünstigen Wohnraums von gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen

Wohnbauträgerschaften vorgesehen werden (vgl. Abs. 2). Zum Verhältnis dieser Bestimmung zum Baureglement sei auf die Erläuterungen zu Artikel 12 verwiesen.

Art. 9 Massnahmen in der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften

Bei den gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften in der Stadt Thun handelt es sich überwiegend um Wohnbaugenossenschaften. Die Wohnbaugenossenschaften sind wichtige Partnerinnen und wertvolle Multiplikatorinnen des städtischen Förderungsziels. Deshalb ist es ein Anliegen, diese zu unterstützen (vgl. Abs. 1).

Die Grundzüge einer engen Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften sind in der Thuner Wohnbaucharta als gemeinsame Absichtserklärung formuliert (vgl. Abs. 2).

2017 wurde die Anlaufstelle Genossenschaftlicher Wohnungsbau Thun (AGW) als städtische Anlauf- und Beratungsstelle für die Thuner Wohnbaugenossenschaften eingeführt und für eine Pilotphase von sieben Jahren auf der Basis einer Leistungsvereinbarung betrieben. Sie diene als Plattform für eine intensiviertere Zusammenarbeit der Stadt mit den Thuner Wohnbaugenossenschaften (WBG), zur Verstärkung der Fachkompetenz des Planungsamts im gemeinnützigen Wohnungsbau und zur Umsetzung des Ziels Nr. 4 der Wohnstrategie 2030 «Erneuerung und Stärkung der WBG». Der Schlussbericht zur Pilotphase und deren Ergebnisse wurden vom Gemeinderat der Stadt Thun positiv bewertet. Mit der langfristigen und dauerhaften Einrichtung einer Anlaufstelle für gemeinnützigen Wohnraum kann die Stadt Thun die optimale Kommunikation, die kompetente Beratung und die Begleitung gegenüber den gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften sichern. Die künftige Anlaufstelle kann auf einer stadtinternen oder einer externen Lösung basieren und mit einer Arbeitsgruppe ergänzt werden.

Die Gründung einer Arbeitsgruppe für gemeinnützige Wohnbauträgerschaften wurde auch im Rahmen der Vernehmlassung mehrfach angeregt.

Im Rahmen der Ausarbeitung der Verordnung soll die Anlaufstelle näher bestimmt und die Gründung einer Arbeitsgruppe als Teil dieser Anlaufstelle geprüft werden. Das Schaffen und das Betreiben einer Anlaufstelle ist mit Kosten verbunden.

In den vom Gemeinderat allfällig zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (vgl. Art. 11) können die Grundsätze für gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die Gesamtstrategie und die Erneuerungsplanung sowie die Anwendung und die Modalitäten der gemeinnützigen Baurechtsverträge festgehalten werden. Zusätzlich können die Detailbestimmungen zur Anlaufstelle geregelt werden.

Art. 10 Erfolgskontrolle

Gemäss Artikel 10 sollen im Rahmen einer umfassenderen Wohnstatistik, welche das Controlling der wohnpolitischen Ziele der Stadt Thun ermöglicht, die als gemeinnützig und preisgünstig kategorisierten Wohnungen sowie der Gesamtwohnungsbestand der Stadt erfasst und ausgewertet werden (vgl. Abs. 1).

Absatz 2 hält Inhalt und Umfang der periodischen Berichterstattung an den Stadtrat fest. Absatz 3 legt fest, dass diese im Rahmen des Jahresberichts erfolgt.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde eine Anpassung des Zeitraums der periodischen Berichterstattung gefordert. Im Ergebnis wurde dieser an den Zeithorizont der Legislaturperiode angepasst.

Art. 11 Ausführendes Recht

Der Gemeinderat kann gestützt auf das Reglement eine Verordnung erlassen, welche einzelne Bestimmungen ausführen kann (vgl. Erläuterungen zu den obigen Artikeln).

Art. 12 Inkrafttreten

Nach Verabschiedung des Reglementsentwurf durch den Stadtrat wird der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen. Er hat sich dabei an den Zeitrahmen, der durch den Gegenvorschlag der Thuner Wohn-Initiative vorgegeben ist, zu halten.

Ergänzender Hinweis

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde Artikel 7 ins neue BR aufgenommen. Dieser enthält Bestimmungen zum gemeinnützigen und preisgünstigen Wohnungsbau. Absatz 4 sieht vor, dass die Einzelheiten zu den Absätzen 1 bis 3 in einem Reglement zur Förderung des gemeinnützigen und des preisgünstigen Wohnungsbaus geregelt werden. Artikel 7 BR ist Gegenstand eines hängigen Beschwerdeverfahrens und aktuell noch nicht in Kraft gesetzt. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Einreichung der Thuner Wohn-Initiative bereits laufenden Ortsplanungsrevision wurde Artikel 7 Absatz 4 BR auch bei der Ausarbeitung des Gegenvorschlags berücksichtigt, indem im Gegenvorschlag explizit darauf verwiesen wurde (vgl. Erläuterungen zum Erlassstitel).

Artikel 7 Absatz 4 des Baureglements erweist sich im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Reglements als nicht mehr erforderlich. Die Absätze 1 bis 3 enthalten bereits Vorgaben. Das vorliegende Reglement setzt daher den erteilten Auftrag bereits um. Dies entspricht der rechtssystematischen Logik. Richtigerweise werden jedoch *Ausführungsbestimmungen* zu einem Reglement in einer *Verordnung* erlassen und liegen damit in der Kompetenz des Gemeinderats.

Mit dem vorliegenden Reglement wird der Auftrag aus Artikel 7 Absatz 4 BR umgesetzt. Um rechtsetzungstechnisch eine saubere Grundlage zu haben, ist es systemgerecht, wenn der Stadtrat gleichzeitig mit der Verabschiedung des Reglements auch Artikel 7 Absatz 4 BR aufhebt.